



Technische Universität Clausthal • Postfach 12 53 • 38670 Clausthal-Zellerfeld

Dekanin der Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften  
Frau Prof. Dr. Tonn

Dekan der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften  
Herrn Prof. Dr. Meyer

Dekan der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau  
Herrn Prof. Dr. Esderts

Direktorinnen und Direktoren  
der Institute

h i e r

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen/Mein Schreiben vom  
321-032

Clausthal-Zellerfeld, den  
22.08.2011

## Der Präsident

Prof. Dr. rer. nat. Th. Hanschke

Personaldezernat  
Sachgebiet 32  
Bearbeiterin: Frau Kleinewig  
Hauptgebäude Zimmer 378

Telefon: (0 53 23) 72-23 34  
Telefax: (0 53 23) 72-37 60  
andrea.kleinewig@tu-clausthal.de

## Gewährung von Forschungssemestern gem. § 24 Absatz 3 NHG

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 Absatz 3 NHG kann die Hochschulleitung unter bestimmten Voraussetzungen Professorinnen und Professoren auf deren Antrag in angemessenen Abständen für die Dauer eines Semesters ganz oder teilweise von den Verpflichtungen zur Lehre und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 24 Absatz 1 NHG zu Gunsten von Dienstaufgaben in der Forschung oder künstlerischen Entwicklung freistellen.

Vor der Entscheidung sind die Fakultät und die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan zu hören. Die Freistellung setzt die ordnungsgemäße Vertretung des Faches voraus.

Folgende Voraussetzungen hat das Präsidium als Internum festgelegt:

- Es muss ein angemessener Zeitabstand zwischen zwei Forschungssemestern liegen. Als angemessener Zeitabstand für Freistellungen gilt eine ununterbrochene Lehrtätigkeit von acht Semestern.
  - o Ist die Lehrtätigkeit durch eine Freistellung zwecks Inanspruchnahme eines Forschungsfreijahres der DFG oder durch Urlaub nach §§ 62, 64 NBG unterbrochen worden, so verlängert sich der Zeitabstand um die Dauer der Unterbrechung.
  - o Gleiches gilt, wenn die Professorin oder der Professor infolge Krankheit oder Sonderurlaub mehr als die Hälfte ihrer oder seiner Lehrveranstaltungsstunden in den jeweiligen Semestern nicht wahrgenommen hat.
  - o Zwischen dem Ende einer Unterbrechung und dem nächstfolgenden Forschungssemester soll ein Zeitraum von zwei Semestern ununterbrochener Lehrtätigkeit liegen.

Besuchsanschrift:  
Adolph-Roemer-Str. 2a  
38678 Clausthal-Zellerfeld

Telefon: (0 53 23) 72-0  
Telefax: (0 53 23) 72-35 00  
info@tu-clausthal.de  
<http://www.tu-clausthal.de>

Briefanschrift:  
Postfach 12 53  
38670 Clausthal-Zellerfeld

Bankverbindung:  
Sparkasse Goslar/Harz  
Kontonummer: 22 111  
Bankleitzahl: 268 500 01  
IBAN: DE44268500010000022111  
Swift/BIC Code: NOLADE21GSL

UST.-Ident-Nr. DE811282802

**nth**

Mitglied der Niedersächsischen  
Technischen Hochschule

- Ein Forschungssemester kann gewährt werden, wenn
  - o während der Freistellung eine größere wissenschaftliche Arbeit abgeschlossen oder ein konkretes Forschungsvorhaben/künstlerisches Entwicklungsvorhaben durchgeführt werden soll,
  - o der Umfang des Vorhabens die mit ihm verbundenen Belastungen seine Durchführung im Rahmen der normalen Dienstaufgaben nicht zulassen und daher für die Dauer des beantragten Freistellungszeitraums die volle Arbeitskraft der Professorin oder des Professors verlangen und
  - o die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre gewährleistet ist und die Kosten gedeckt sind. Die Kosten hat die jeweilige Einrichtung oder Fakultät zu tragen.
- Die Freistellung erfolgt grundsätzlich nur für ein Semester. Ausnahmen bis zur Freistellung für zwei Semester können zugelassen werden, wenn ein Dritter die Kosten für die Vertretung, die über ein Semester hinausgeht, übernimmt.
- Die acht-semesterige Wartezeit muss grundsätzlich als Professorin oder Professor im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Angestelltenverhältnis an der TU Clausthal verbracht worden sein. Hat die Professorin oder der Professor vor der Berufung an die TU Clausthal eine Lehrtätigkeit als Professorin oder als Professor im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Angestelltenverhältnis einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes ausgeübt, können hiervon auf Antrag bis zu vier Semester auf die Wartezeit angerechnet werden. Die Zeit der Verwaltung einer Professur kann auf die Wartezeit angerechnet werden, wenn der Verwaltungsauftrag im Vorgriff auf die Ernennung erteilt worden ist.

Im Besonderen bitte ich zu prüfen, ob die Freistellung für ein Forschungssemester auch teilweise erfolgen kann. Neben der Bewertung des zu erwartenden Zeitaufwandes, der mit dem der Antragstellung zu Grunde liegenden Vorhaben verbunden ist, kann insbesondere eine fachspezifisch vorkommende intensive persönliche Bindung der Studierenden an die jeweilige Lehrperson Anlass sein, nur eine teilweise Freistellung in dem genannten Sinn zu gewähren

Im Interesse einer frühen Entscheidungsfindung sollten die Anträge rechtzeitig, d.h. möglichst zwei Semester vor Beginn, gestellt werden. Nur so können auch die eigenen Planungen für mögliche Forschungs- und Gastaufenthalte grundlegend geplant werden.

Mit freundlichen Grüßen

